

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 30/09 B

L 9 AS 147/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 47 AS 475/06 (SG Hannover)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

JobCenter Region Hannover,
Lange Laube 32, 30159 Hannover,

Beklagter, Antragsgegner
und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Mai 2009 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l, den Richter
Dr. V o e l z k e sowie die Richterin S. K n i c k r e h m
beschlossen:

Dem Kläger wird wegen der Versäumung der Frist zur Einlegung der
Nichtzulassungsbeschwerde Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
gewährt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 12. August
2008 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe
zu gewähren und Rechtsanwältin W., H., beizuordnen, wird ab-
gelehnt.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Ungeachtet der Tatsache, dass dem Kläger nach der Ablehnung der Prozesskostenhilfe wegen der versäumten Frist zur Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren war, bleibt die Nichtzulassungsbeschwerde unzulässig, weil sie nicht der in §§ 160 Abs 2, 160a Abs 2 Satz 3 SGG festgelegten Form entspricht.
- 2 Nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muss in der Begründung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) dargelegt oder die Entscheidung, von dem das Urteil (der Beschluss) des Landessozialgerichts (LSG) abweicht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder der Verfahrensmangel, auf dem das Urteil (der Beschluss) des LSG beruhen soll (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), bezeichnet werden.
- 3 Diesen zwingenden Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Denn sie sieht davon ab, Zulassungsgründe zu nennen, sondern schildert lediglich den Verfahrensablauf und stellt die Behauptung auf, es erschließe sich nicht, aus welchem Grunde die Klage und die nachfolgend eingelegte Berufung unzulässig sein sollten.
- 4 Die Beschwerdebegründung wäre im Übrigen auch dann unzureichend, falls man annehmen würde, ihr sei sinngemäß die Behauptung eines Verfahrensmangels des LSG zu entnehmen. Die ordnungsgemäße Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung des LSG beruhen kann, setzt voraus, dass die verletzte Verfahrensnorm und die eine Verletzung begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargelegt werden (stRspr; ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10). Vorbringen, das die schlüssige Bezeichnung eines Verfahrensmangels ergeben könnte, ist der Beschwerdebegründung nicht ansatzweise zu entnehmen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das LSG die Berufung - entgegen den Ausführungen in der Beschwerdebegründung - als unbegründet zurückgewiesen hat. Etwaige Verfahrensfehler des Sozialgerichts sind ohnehin nur dann zu berücksichtigen, wenn sie in das Berufungsverfahren fortwirken.
- 5 Dem Kläger steht Prozesskostenhilfe nicht zu, da seine Rechtsverfolgung aus den genannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

